Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Krinner Fundamente GmbH („Gesellschaft“)

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für alle Kunden für den Bereich Verkauf und Lieferung von Schraubfundamenten (gewerbliche Kunden und Verbraucher). Für den Bereich Planung und Montage gelten die Fundamentbau-Bedingungen (FB). Sämtliche den Bereich Verkauf betreffenden Leistungen der Gesellschaft werden ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen erbracht; dies gilt bei unternehmerischen Kunden auch für Auftragsänderungen, Ergänzungen und Folgeaufträge, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB. Die geltenden AGB werden dem Kunden über entsprechende Aufforderung vor Auftragserteilung übermittelt und sind auf der Homepage (www.krinner-fundamente.at) abrufbar.

1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen der AGB bzw sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung eines vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

2. Angebote

2.1. Die von der Gesellschaft gestellten Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Durch Vertreter abgegebene Willenserklärungen sowie mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam. Auf der Grundlage des von der Gesellschaft gestellten Angebots erteilt der Kunde einen schriftlichen Auftrag.

2.2. Besondere Zusicherungen und Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

2.3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

2.4. Ein Widerruf des Vertrages ist für Unternehmergeschäfte ausgeschlossen. Für Konsumenten gelten die Bestimmungen des KSCHG.

3. Leistungsfristen und –termine

3.1. Vorgesehene Liefertermine sind gegenüber Unternehmern nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde. Liefertermine, die in der Auftragsbestätigung als voraussichtliche Liefertermine bezeichnet werden, sind unverbindlich.

3.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von der Gesellschaft nicht verschuldeter Verzögerung durch Zulieferer oder sonstige vergleichbare Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen im Ausmaß der jeweiligen Verzögerung. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Sofern sich die Gesellschaft wegen Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Fristen oder Termine im Verzug befindet, ist ein Schadenersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, sofern dieser Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

3.3. Wird die Lieferung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

4. Preise und Zahlungen

4.1. Alle Zahlungen gelten erst mit dem Tag der tatsächlichen Verfügbarkeit als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Gesellschaft berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelfall ausgehandelt wird.

4.2. Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden, tritt die sofortige Fälligkeit aller Schulden ein. Rabatte, Nachlässe oder Sonderkonditionen etc entfallen dann für alle noch nicht bezahlten Rechnungen. Fälligkeit aller Schulden im Verzugsfall tritt gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall ein, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die Gesellschaft unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.3. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.4. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind bei Unternehmergeschäften für uns nicht verbindlich.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, der Gesellschaft die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.

4.6. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der Gesellschaft anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu,

soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

4.7. Werden nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Gesellschaft berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen.

5. Gefahrtragung

5.1. Bei unternehmerischen Kunden erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Käufers. Bei einem Transport durch einen Frachtführer oder Spediteur geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware zwecks Verladung in das Transportfahrzeug vom Boden aufgenommen wird. Bei Verbrauchern erfolgt die Lieferung auf Gefahr der Gesellschaft. Das Risiko für Verlust und Beschädigung der Ware geht erst bei Übergabe an den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen der Gesellschaft aus der Lieferung einschließlich Zinsen und Kosten uneingeschränktes Eigentum der Gesellschaft. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Kunden vor der restlosen Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Kunden zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Kunde ausdrücklich verpflichtet. Sollte die noch im Eigentum der Gesellschaft gelieferte Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde die Gesellschaft innerhalb von zwei Tagen zu verständigen und der Gesellschaft sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.

6.2. Die mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und dem allfälligen Ausbau verbundenen Kosten trägt der Kunde.

6.3. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

7. Produkthaftungsansprüche:

Die Gesellschaft stellt die gehandelte Ware nicht selbst her, sondern ist ein reiner Zwischenhändler. Produkthaftungsansprüche sind daher für Produkte, die innerhalb der EU produziert wurden, direkt beim Produzenten geltend zu machen. Die Daten des jeweiligen Produzenten werden bei Auftreten von Produkthaftungsschäden innerhalb der gesetzlichen Frist ab Meldung eines allfälligen Schadensfalles zur Verfügung gestellt.

8. Haftung

8.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die Gesellschaft bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

9. Salvatorische Klausel

9.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

9.2. Die Gesellschaft und der unternehmerische Kunde verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit eines Teils der AGB, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

10. Allgemeines

10.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

10.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

10.3. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde der Gesellschaft umgehend schriftlich bekannt zu geben.